

## Zentrum für Alte Sprachen und Schriften (ZASS) an der JGU Mainz

### Geschäftsordnung

[24.11.2021]

#### § 1 Name und Zweck

Das „Zentrum für Alte Sprachen und Schriften“ (ZASS) ist ein Kompetenzzentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Eine Kooperation mit anderen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen im Rhein-Main-Gebiet ist vorgesehen und wird in gesonderten Kooperationsverträgen geregelt.

Das ZASS verfolgt das Ziel, Forschung und Lehre zu Alten Sprachen und Schriften im Bereich der Altertumswissenschaften und über die Fachgrenzen hinweg zu fördern. Den Gegenstandsbereich des wissenschaftlichen Netzwerkes bilden frühe Sprachen und Schriften Mitteleuropas, des Mittelmeerraums, Nordostafrikas und Vorderasiens von ihren Anfängen im 4. Jahrtausend v. Chr. bis ins frühe Mittelalter.

Die Ziele des ZASS sind im Einzelnen:

1. Sichtbarmachung der Erforschung und Vermittlung alter Sprachen, divergierender Schriftsysteme und überlieferter Inschriften und Texte, u. a. im Zusammenhang mit anderen kulturellen Hinterlassenschaften,
2. Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Wissenschaftler\*innen in Form gemeinsamer Forschungsinitiativen, Lehre, Exkursionen etc.,
3. Optimierung einer gezielten Nachwuchsförderung, besonders im Bereich des Graduiertenstudiums, durch spezielle Veranstaltungen wie Seminare, Kolloquien, Sommerschulen, Workshops,
4. Positionierung des Rhein-Main-Gebiets als eines nationalen und europäischen Hubs der (inter)disziplinären Erforschung Alter Sprachen und Schriften, insbesondere auch mit digitalen Methoden,
5. Kommunikation spezifischer Forschungsthemen und Fragestellungen in der universitären und außeruniversitären Öffentlichkeit durch Veranstaltungs- und Vortragsreihen,
6. Ausbau der Beziehungen zu vergleichbaren Forschungszentren und wissenschaftspolitischen Akteur\*innen im In- und Ausland.

## *§ 2 Zuordnung*

Träger des ZASS ist die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Das ZASS ist administrativ dem „Institut für Altertumswissenschaften“ (IAW) des FB 07 „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ zugeordnet.

## *§ 3 Mitgliedschaft*

Ordentliche Mitglieder des ZASS können Professor\*innen, Privatdozent\*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen mit Master- oder vergleichbarem Abschluss der im Kooperationsvertrag zusammengeschlossenen Institutionen sein, die im unter § 1 genannten Bereich forschend und/oder lehrend tätig sind. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sowie für Ämter, die im Zusammenhang mit dem ZASS stehen, wählbar.

Angehörige anderer Universitäten und Institutionen sowie Medien- und Kulturschaffende können als assoziierte Mitglieder in das ZASS aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind ebenfalls stimm- und wahlberechtigt in der Vollversammlung, können aber nicht für o.g. Ämter gewählt werden. Bei Abstimmungen über universitäre Mittel sind sie nicht stimmberechtigt.

Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft kann schriftlich beim Leitungsausschuss des ZASS beantragt oder beendet werden. Über die Aufnahme und ggf. Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Leitungsausschuss.

## *§ 4 Organe*

Organe des ZASS sind die Vollversammlung, der Leitungsausschuss und die Geschäftsstelle, falls vorhanden.

## *§ 5 Vollversammlung*

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des ZASS. Sie setzt sich aus den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern des ZASS zusammen. Diese sind gemäß § 3 stimm- und wahlberechtigt.

Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich und kann als Präsenzveranstaltung, auf digitalem Wege oder hybrid stattfinden. Sie kann außerordentlich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmberechtigten verlangt. Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses beruft die Vollversammlung ein und leitet sie. Die Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus mit den geplanten Tagesordnungspunkten angekündigt werden. Ordentliche Mitglieder können bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin Tagesordnungspunkte bei der Geschäftsstelle einreichen.

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn keine stimmberechtigte Person die Einberufung einer Vollversammlung verlangt.

Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses den Stichentscheid.

Die Vollversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben bzw. Kompetenzen:

1. Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung,
2. Verabschiedung des Budgets, falls vorhanden,
3. Verabschiedung des Jahresberichts,
4. Wahl des Leitungsausschusses,
5. Beschluss über Mitgliedschaften,
6. Beschluss über die Auflösung des Zentrums.

### *§ 6 Leitungsausschuss*

Der Leitungsausschuss ist das operative Leitungsorgan des ZASS. Er setzt sich zusammen aus fünf ordentlichen Mitgliedern, von denen drei der Gruppe 1 und die anderen beiden den Gruppen 2 und/oder 3 angehören sollen.

Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorsitzende\*r und Stellvertreter\*in werden für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern des Leitungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Falle der Unterstützung in Form einer Geschäftsführung nimmt diese Person an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Leitungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, wenn möglich, einstimmig gefasst, andernfalls gilt das einfache Mehr.

Der Leitungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
2. Einsetzung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (falls Mittel für eine solche Stelle bereitstehen),
3. Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung,
4. Erstellung des Jahresbudgets, falls vorhanden, zuhanden der Vollversammlung,
5. Kontrolle des Finanzhaushalts, falls vorhanden,
6. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über die Verwendung gemeinsam eingeworbener Drittmittel,
7. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungszentren im In- und Ausland,
8. Organisation von gemeinsamen Seminaren, Workshops und Vorlesungen,
9. Repräsentation des ZASS nach außen.

Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte des ZASS zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Geschäfte von weitreichender Bedeutung legt er der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

#### *§ 7 Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle des ZASS kann von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet werden. Die Geschäftsstelle ist in diesem Fall die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des ZASS. Die Geschäftsstelle untersteht dem Leitungsausschuss und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Funktionen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

1. Administration der Geschäfte des ZASS und Bearbeitung der vom Leitungsausschuss bezeichneten Geschäfte,
2. Finanzverwaltung,
3. Vor- und Nachbereitung aller Sitzungen und Vollversammlungen,
4. Koordination und Organisation aller Tätigkeiten und Veranstaltungen des ZASS, die den in § 6 genannten Aufgaben entsprechen.

#### *§ 8 Finanzen*

Zur Finanzierung seiner Aufgaben und Ziele bemüht sich das ZASS um Sondermittel der Johannes Gutenberg-Universität und Drittmittel einschlägiger Institutionen und Stiftungen.

Vereinbarungen mit Dritten werden im Namen der Johannes Gutenberg-Universität gemäß den jeweils anwendbaren universitären Richtlinien abgeschlossen. Die Finanzverwaltung erfolgt durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

#### *§ 9 Inkrafttreten*

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung mit Beschluss der Vollversammlung in Kraft.